

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
13/1974/P
31.10.1974

SPD-Ortsverein H

- Antragsteller -

g e g e n

B aus B

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 31. Oktober 1974 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.
2. Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Schiedskommission des Bezirks B vom 12. Februar 1974 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

Mit Beschluß vom 4. Dezember 1973 wurde dem Antragsgegner durch die Schiedskommission beim Unterbezirk B-L eine Rüge erteilt; gleichzeitig wurde das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 1974 angeordnet.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner mit Schreiben vom 25. Dezember 1973 Berufung bei der Schiedskommission des Bezirks B ein, ohne diese Berufung zu begründen

und ohne der Bezirksschiedskommission sein Mitgliedsbuch zuzustellen. Daraufhin verwarf die Bezirksschiedskommission auf ihrer Sitzung vom 12. Februar 1974 die Berufung des Antragsgegners als unzulässig.

Mit Schreiben vom 5.3.1974 legte der Antragsgegner Berufung bei der Bundesschiedskommission ein; er übersandte auch sein Mitgliedsbuch. In diesem Schreiben begründete er im einzelnen, warum er das Mitgliedsbuch der Berufung bei der Bezirksschiedskommission nicht beifügte.

Da sich die Bundesschiedskommission bei diesem Verfahren nicht mit dem Inhalt im einzelnen beschäftigen mußte, wird insoweit auf den Inhalt der Akten und der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Zu entscheiden war allein die formale Frage der Zulässigkeit einer Berufung zur Bezirksschiedskommission ohne Übersendung des Mitgliedsbuches. Die Bundesschiedskommission hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß § 25 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung, der vorschreibt, daß ein Antragsgegner bei Einlegung einer Berufung zur Bezirksschiedskommission innerhalb der Berufungsfrist sein Mitgliedsbuch zur Bezirksschiedskommission weiterleiten muß, zwingendes Recht ist.

An dieser ständigen Entscheidungspraxis hält die Bundesschiedskommission auch im vorliegenden Fall fest. Denn zum einen ist die Formulierung in der Schiedsordnung eindeutig; zum anderen wurde der Antragsgegner auch in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission noch einmal ausdrücklich auf dieses Formerfordernis hingewiesen. Die Gründe, die er in seinem Berufungsschreiben zur Bundesschiedskommission darlegte, mußten daher unberücksichtigt bleiben. Der Formmangel der Berufung zur Bezirksschiedskommission kann auch nicht dadurch geheilt werden, daß er der Berufung zur Bundesschiedskommission sein Mitgliedsbuch beifügte und damit diese Berufung formal richtig erfolgte. Denn die Heilung des Formmangels der Berufung zur Bezirksschiedskommission würde zur Folge haben, daß die Instanz der Bezirksschiedskommission umgangen werden könnte; für eine derartige Möglichkeit ist in der Schiedsordnung allerdings kein Ansatzpunkt vorhanden.